

Zur Vorlage bei der kommunalen Meldebehörde (Gemeindevorstand oder Magistrat)

Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung kann das Bundesamt für Justiz von der Erhebung der Gebühr für das Führungszeugnis absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen (besonderer Verwendungszweck) geboten erscheint.

Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer **unbezahlten, ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung** benötigt wird.

optionaler Text (nichtzutreffendes bitte weglassen):

1. Antrag auf ein Führungszeugnis (§ 30 Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau.....geb. am, für die ehrenamtlich tätig ist oder sein wird. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis benötigt.

2. Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau.....geb. am, für die ehrenamtlich tätig ist oder sein wird. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.